

Corporate-Governance-Bericht



1.1	(Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung	23
1.2	Entsprechenserklärung	27
1.3	Unternehmensrichtlinie zur Compliance Organisation	28
1.4	Code of Business Conduct	30

Gute Corporate Governance ist für NEXUS Grundlage einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Als international agierendes Unternehmen mit einer internationalen Mitarbeiterstruktur legen wir besonderen Wert auf eine verantwortungsbewusste, transparente Führung und Kontrolle des Unternehmens, die auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet ist. Wir sind davon überzeugt, dass gute Corporate Governance das Vertrauen unserer Aktionäre, Geschäftspartner und Mitarbeiter sowie der Finanzmärkte in unser Unternehmen stärkt und haben die wesentlichen Aspekte in der nachfolgenden Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB und § 315d HGB) zusammenfasst. (www.nexus-ag.de unter der Rubrik Unternehmen / Investor Relations / Corporate Governance / Erklärung zur Unternehmensführung www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations/ESG-Nachhaltigkeit#Erklaerung-zur-Unternehmensfuehrung)

1.1 (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung

Die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB und § 315d HGB) beinhaltet die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, sowie die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

Unter anderem beinhaltet diese Erklärung Angaben zum aktuellen Vergütungsbericht. Der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes können auf der Internetseite der Gesellschaft unter (www.nexus-ag.de/hv) eingesehen werden.

Der Corporate Governance-Bericht der NEXUS AG erfolgt gem. Ziffer 3.10 des deutschen Corporate Governance Kodex durch Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Er beschreibt die Grundsätze der Führungs- und Kontrollstrukturen, sowie die wesentlichen Rechte der Aktionäre der NEXUS AG.

Wir verfolgen dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten. Die Strukturen der Unternehmensleitung und Überwachung der NEXUS AG stellen sich wie folgt dar:

Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung der NEXUS AG findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u. a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderung der Satzung, Kapitalmaßnahmen).

NEXUS ist ein international ausgerichtetes Unternehmen mit deutschen Wurzeln und unterliegt dem deutschen Aktienrecht. Als in Deutschland börsennotiertes Unternehmen richtet sich die Corporate Governance der NEXUS AG nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). In ihrer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der NEXUS AG jährlich, ob den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde und wird. Werden Empfehlungen nicht umgesetzt, wird dies ausführlich begründet. Die im Februar 2025 abgegebene Entsprechenserklärung ist auf der Webseite der NEXUS AG veröffentlicht. Dort sind auch die Entsprechenserklärungen vorhergehender Jahre verfügbar.

Der Vorstand der NEXUS AG hat im Februar 2025 für das Geschäftsjahr 2024 die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. § 289f HGB

abgegeben, die auf der Webseite der NEXUS AG veröffentlicht ist. Sie beinhaltet die aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den Führungsebenen unterhalb des Vorstands.

1.1.1. Vorstand

Der Vorstand der NEXUS AG besteht derzeit aus 3 Mitgliedern. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Bei der Ausübung seiner Leitungsmacht ist der Vorstand dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes, den Interessen der Mitarbeiter und anderer Stakeholder verpflichtet. Die von ihm entwickelte, strategische Ausrichtung der NEXUS AG stimmt er mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für die konzernweite Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für ein effektives Risikomanagement und internes Kontrollsystem. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Zu den Verantwortungsbereichen der Vorstandsmitglieder finden Sie auf der Webseite der NEXUS AG nähere Informationen.

1.1.2. Aufsichtsrat

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats ergeben sich aus der Satzung der NEXUS AG. Die Satzung finden Sie auf der Webseite der NEXUS AG. Der Aufsichtsrat der NEXUS AG besteht aus 6 Mitgliedern. Er bestellt, berät und überwacht den Vorstand. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen wird der Aufsichtsrat vom Vorstand eingebunden. Entsprechend sind für Geschäfte von grundlegender Bedeutung sowohl in der Satzung als auch in einem ergänzenden Katalog des Aufsichtsrats Zustimmungsvorbehalte festgelegt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Strategie, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, einschließlich eventueller Abweichungen im Geschäftsverlauf, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Berichtsjahr 2024 finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht der NEXUS AG (www.nexus-ag.de unter der Rubrik Unternehmen / Investor Relations / Finanzberichte), in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (www.nexus-ag.de unter der Rubrik Unternehmen / Investor Relations / Corporate Governance / Satzung des Aufsichtsrates) und in der Satzung der NEXUS AG (www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations/ESG-Nachhaltigkeit#Satzung-der-NEXUS-AG).

1.1.3. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der NEXUS AG verfügen insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in unserem international agierendem IT-Unternehmen erforderlich sind.

Mindestens zwei unabhängige Mitglieder verfügen über Sachverstand hinsichtlich Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 18.12.2019 folgende konkrete Ziele für seine zukünftige Zusammensetzung festgelegt: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein und die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Jahren nicht überschreiten. In der derzeit geltenden Übergangsphase

überschreitet ein Aufsichtsratsmitglied, insbesondere zur Sicherung wertvoller Erfahrungen aus der Aufsichtsratsarbeit bei der NEXUS AG, die vorstehend bezeichnete Regelzugehörigkeitsdauer.

Seit Ablauf des Geschäftsjahres 2022 kann eine Überschreitung der Regelzugehörigkeitsdauer nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Neben diesen Zielen hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil beschlossen, das für den Gesamtaufwandsrat gilt und sowohl die für jedes Aufsichtsratsmitglied geltenden persönlichen Anforderungen als auch die vom gesamten Gremium zu erfüllenden unternehmensspezifischen und fachlichen Anforderungen enthält. Dabei muss nicht jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrats alle im Kompetenzprofil genannten unternehmensspezifischen und fachlichen Kompetenzen auf sich vereinigen. Vielmehr reicht es aus, wenn die Summe aller individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder die im Kompetenzprofil enthaltenen unternehmensspezifischen und fachlichen Anforderungen abdeckt.

Die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Vertretern der Anteilseigner in den Aufsichtsrat sollen die Ausfüllung des Kompetenzprofils anstreben. Das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat ist auf der Webseite der NEXUS AG veröffentlicht. Es enthält folgende Auswahlkriterien:

- + Branchenkenntnisse: Mindestens zwei Mitglieder sollten über Branchenkenntnisse verfügen. Derzeit verfügen Dr. Hans-Joachim König, Florian Herger, Dr. Dietmar Kubis und Jürgen Rottler über spezifische Branchenkenntnisse.
- + Internationale Erfahrungen: Mindestens drei Mitglieder sollten über internationale Erfahrungen verfügen. Derzeit verfügen alle Mitglieder über internationale Erfahrungen.
- + Vorstandserfahrungen in einer börsennotierten Gesellschaft: Mindestens ein Mitglied sollte über Vorstandserfahrungen in einer börsennotierten Gesellschaft verfügen. Derzeit verfügen Dr. Dietmar Kubis, Juergen Rottler und Rolf Wöhrle über diese Erfahrung.
- + Unabhängigkeit: Mindestens drei Mitglieder sollten unabhängig gem. untenstehender Definition sein. Derzeit sind mindestens drei Mitglieder unabhängig: Prof. Dr. Rosenthal, Juergen Rottler, Dr. Dietmar Kubis, Rolf Wöhrle.
- + Zeitliche Beanspruchung: Alle Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Lage sein, den zu erwartenden Zeitaufwand aufzubringen. Dies ist bei allen Mitgliedern der Fall.

Der Aufsichtsrat ist der Überzeugung, dass mit der gegenwärtigen Besetzung des Aufsichtsrats alle vorgenannten Zielvorgaben sowie die im Kompetenzprofil enthaltenen Anforderungen erfüllt sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, seine Ausschüsse sowie deren Besetzung sind auf der Webseite der NEXUS AG dargestellt.

Der Aufsichtsrat hat zwei gesonderte Ausschüsse gebildet. Der Prüfungsausschuss wird von Herrn Rolf Wöhrle geleitet und beinhaltet die Aufsichtsratsmitglieder Florian Herger und Dr. Dietmar Kubis.

Der Personalausschuss wird von Dr. Hans-Joachim König geleitet und beinhaltet die Mitglieder Juergen Rottler und Prof. Dr. Felicia Rosenthal.

1.1.4. Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass den Anforderungen gemäß vorstehendem Satz 1 genügt wird. Dabei ist der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit den Erwägungen gemäß C.7 DCGK davon ausgegangen, dass die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für sich genommen die Einstufung des betreffenden Mitgliedes als unabhängig nicht ausschließt.

Die NEXUS AG erachtet die hinreichende Unabhängigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder als wichtige Grundlage für eine wirkungsvolle Kontrolle und Beratung der Unternehmensführung. Der Aufsichtsrat hat hierzu eine Mindestzahl von drei unabhängigen Mitgliedern als Besetzungsziel festgelegt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, Herr Rolf Wöhrle, qualifiziert sich aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorstand Finanzen als Experte auf dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne von D.4 DCGK und § 100 Abs. 5 AktG.

Das Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, Florian Herger, qualifiziert sich als Ausschussmitglied im Prüfungsausschuss aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in internationalen Industrieunternehmen und Beteiligungsgesellschaften als Experte auf dem Gebiet der Rechnungslegung im Sinne von D.4 DCGK und § 100 Abs. 5 AktG.

1.1.5. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

In der Hauptversammlung vom 30.04.2020 wurde als § 13a eine Vergütungsregelung für die Aufsichtsratsmitglieder aufgenommen, die der Empfehlung und Anregung des Corporate Governance Kodex 2020 G 17 und G 18 entspricht, Aufsichtsräte durch Festvergütung zu entlohnen und ihren zeitlichen Aufwand zu berücksichtigen.

1.1.6. Vielfalt (Diversity) im Unternehmen

Die NEXUS hat nach dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (Teilhabegesetz) mit Beginn des Jahres 2016 eine Zielvorgabe im Aufsichtsrat bis zum 30.06.2022 für eine Geschlechterquote von 17 % veröffentlicht. Gegenwärtig gehört dem Aufsichtsrat eine Frau an und die Quote von 17 % wurde per 31.12.2024 damit erreicht.

Der Vorstand der NEXUS AG setzt sich gegenwärtig aus drei männlichen Mitgliedern zusammen. Auf der Grundlage des Teilhabegesetzes sieht der Aufsichtsrat unter den derzeitigen Rahmenbedingungen für die NEXUS AG keine Beteiligung von Frauen im Vorstand vor. Bei Erweiterung des Vorstands sieht der Aufsichtsrat die gesetzliche Quote von 30 % Frauenanteil als Zielgröße vor. Die Führungsebene unterhalb des Vorstands der NEXUS AG ist als „Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen“ definiert. Diese Ebene berichtet unmittelbar an den Vorstand. Der Frauenanteil liegt aktuell bei 33 %, weshalb das Ziel erfüllt wurde. Bei der NEXUS AG ist keine 2. Führungsebene vorhanden.

Der Aufsichtsrat hat für Vorstand und Aufsichtsrat ein Diversitätskonzept nach den Vorgaben des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB beschlossen. Dieses, sowie Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den Führungsebenen unterhalb des Vorstands, sind in der Erklärung zur Unternehmensführung enthalten, die auf der Webseite der NEXUS AG veröffentlicht ist. Generell folgt der Vorstand der Empfehlung des DCGK, bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Vielfalt zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Unterstützend gibt es ein Projekt des Vorstands zur Förderung der Vielfalt bei der Besetzung von Führungspositionen. Dieses Projekt

beinhaltet Aktivitäten, um den Anteil weiblicher Führungskräfte zu erhöhen und langfristig Kandidaten und Kandidatinnen unter Diversity-Aspekten auch für Vorstandspositionen aufzubauen. Selbstverständlich gilt die Qualifikation weiterhin als oberstes Auswahlkriterium für jede Position bei NEXUS.

Die in 2015 definierte Zielgröße zur Frauenquote in der 1. Führungsebene und im Aufsichtsrat wurde vom Unternehmen per 31.12.2021 erreicht. Diese Ziele werden unverändert fortgeschrieben. Die Frauenquote ist im Vorstand mit einem Ziel von 0 wegen der Tatsache erfüllt, dass nur 3 Vorstandsmitglieder berufen sind. Bei einem erweiterten Vorstand wird vom Aufsichtsrat die gesetzliche Zielgröße von 30 % angestrebt.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Die Besetzung von Organen und Führungspositionen bei der NEXUS AG stellt sich wie folgt dar:

Führungsebenen	Beschreibung	Aktuelle Frauenquote (in %)	Definierte Zielgröße bis 01.01.2026 (in %)
Vorstand	Der Aufsichtsrat unterstützt eine angemessene Beteiligung von Frauen im Vorstand. Die Verträge mit den derzeitigen Vorständen laufen noch bis zum 31.12.2026. Bei erweitertem Vorstand wird die gesetzliche Quote von 30% angestrebt.	0	0 / 30
Aufsichtsrat	Der Aufsichtsrat unterstützt eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat.	17	17
1. Führungsebene	Die NEXUS hat als 1. Führungsebene die Abteilungsleiter(innen) definiert. Diese Ebene berichtet unmittelbar an den Vorstand.	33	30
2. Führungsebene	Bei der NEXUS ist keine 2. Führungsebene vorhanden.	-	-

1.1.7. Hauptversammlung und Aktionärstransparenz

Die Aktionäre der Nexus AG üben ihre Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Unsere Aktionäre können ihr Stimmrechte selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder aber durch einen weisungsgebundenen, von der Gesellschaft bestellten Vertreter ausüben. Die Einzelheiten hierzu sind in der Einladung zur Hauptversammlung dargestellt. Die gesamte Dokumentation zur Hauptversammlung ist auf der Webseite der Nexus AG für jeden Aktionär rechtzeitig verfügbar. Die Nexus AG veröffentlicht dort unter anderem regelmäßig die Geschäftsberichte, wesentliche Informationen über die Organe der Gesellschaft, ihre Corporate-Governance-Dokumentation, ad-hoc-pflichtige Informationen, Pressemitteilungen sowie meldepflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften.





1.1.8. Rechnungslegung, Risikomanagement und internes Kontrollsystem

Der Jahresabschluss der NEXUS AG wird nach den Vorschriften des HGB und der Konzernabschluss der NEXUS-Gruppe nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt.

Zusätzlich stellen wir einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht für die NEXUS AG nach den Anforderungen des HGB auf. Die Rechnungslegung liegt in der Verantwortung des Vorstands. Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, sowie der gesonderte nichtfinanzielle Bericht werden vom Aufsichtsrat gebilligt. Die Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB prüft als der von der Hauptversammlung der NEXUS AG gewählte Abschluss- und Konzernabschlussprüfer den Jahresabschluss der NEXUS AG sowie den Konzernabschluss. Neben dieser Rechnungslegung für das Gesamtjahr erstellen wir für alle vier Quartale Quartalsmitteilungen nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum 30. Juni einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Quartalsmitteilungen werden ebenso wie der Halbjahresfinanzbericht vor ihrer Veröffentlichung mit dem Aufsichtsrat diskutiert. NEXUS unterliegt gemäß den einschlägigen Regelungen des Aktien- und Handelsrechts besonderen Anforderungen an ein unternehmensinternes Risikomanagement. Daher reicht unser Risikomanagement von der Risikoplanung über die Risikoermittlung, -analyse und -bearbeitung bis hin zur Risikominimierung und Kontrolle. Darüber hinaus dokumentieren wir die NEXUS-internen Kontrollmechanismen, insbesondere diejenigen mit Einfluss auf die Finanzberichterstattung. Im Konzernlagebericht geben wir entsprechend den Berichtspflichten gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB umfassend Auskunft über die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und den Konzernrechnungslegungsprozess der NEXUS.

1.1.9. Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten Anteile an der NEXUS AG. Eine Übersicht dazu erhalten Sie auf der Webseite der NEXUS AG unter der Rubrik Unternehmen / Investor Relations / ESG & Nachhaltigkeit. Informationen zu Aktienkäufe und -verkäufen finden Sie auf der Webseite der NEXUS AG unter der Unternehmen / Investor Relations / Directors Dealing. (<https://www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations/>)

1.1.10. Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei NEXUS einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der NEXUS erfolgt im Geschäftsbericht, auf Analysten- und Telefonkonferenzen, in den Quartalsberichten und im Halbjahresbericht.

Des Weiteren werden Informationen über Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht. Alle Meldungen, Präsentationen und Mitteilungen sind im Internet unter Investor Relations/Nachrichten einsehbar.

Die NEXUS AG hat das vorgeschriebene Insiderverzeichnis gemäß § 15 b Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) angelegt. Die betreffenden Personen wurden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

1.2 Entsprechenserklärung

Der Vorstand der NEXUS AG hat im Februar 2025 für das Geschäftsjahr 2024 die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i.V.m. § 289f HGB abgegeben, die auf der Webseite der NEXUS AG veröffentlicht ist. Sie beinhaltet die aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den Führungsebenen unterhalb des Vorstands. www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations/ESG-Nachhaltigkeit#Entsprechenserklaerung

Die Entsprechenserklärung der NEXUS AG vom März 2025 hat folgenden Wortlaut:

Vorstand und Aufsichtsrat der NEXUS AG erklären gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass die NEXUS AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28.04.2022 nach Maßgabe der nachstehenden Entsprechenserklärung vom 19.12.2023 mit den dort bezeichneten Ausnahmen entspricht und, wie nachstehend dargestellt, zukünftig entsprechen wird.

A. Leitung und Überwachung

Auf die Soll-Empfehlung A.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Ausführung des internen Kontrollsystems im Lagebericht wird verzichtet. Vielmehr wird im Lagebericht umfangreich über das Risikomanagementsystem der NEXUS AG berichtet.

B. Besetzung des Vorstands

Eine Altersgrenze gemäß B.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Mitglieder des Vorstands ist im Hinblick auf das Alter der bislang amtierenden Vorstandsmitglieder und die Dauer der jeweiligen Bestellung von üblicherweise drei Jahren bislang noch nicht festgelegt worden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner laufenden Periode kein formales Kompetenzprofil für das Gesamtgremium gemäß C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet. Der Aufsichtsrat beschließt ein solches vor bzw. mit Nominierung der Aufsichtsratskandidaten für die nächste Wahl zum Aufsichtsrat.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats gehören dem Aufsichtsrat, entgegen der Empfehlung C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex, länger als 12 Jahre an. Dieses Mitglied ist aufgrund seiner beruflichen und persönlichen Umstände trotz der längeren Zugehörigkeit nach Auffassung des Aufsichtsrats als unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand anzusehen.

Die Entsprechenserklärung ist im Internet unter www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations/ESG-Nachhaltigkeit veröffentlicht.

Donaueschingen, im März 2025

Für den Aufsichtsrat:
Dr. Hans-Joachim König

Für den Vorstand:
Dr. Ingo Behrendt



1.3 Unternehmensrichtlinie zur Compliance-Organisation

Im „Code of Conduct“ haben wir unseren Anspruch an das wertorientierte Handeln unserer Mitarbeiter formuliert. Die Operationalisierung des Code of Conduct stellt dabei den kritischen Faktor dar, um unsere Werteorientierung nachhaltig über alle Standorte, Ebenen und Funktionsbereiche hinweg zu leben. Daher definiert die vorliegende Unternehmensrichtlinie zur Compliance-Organisation, wie NEXUS sicherstellt, dass unsere Unternehmenswerte aktiv gelebt und Mitarbeiter befähigt werden, rechts- und regelkonform zu handeln. So wollen wir die Integrität unserer Organisation und das Vertrauen innerhalb der Unternehmensgruppe wahren.

Vor diesem Hintergrund hat die NEXUS-Gruppe ein mehrstufiges Compliance Management (CM) eingeführt, das sich an den Anforderungen der ISO 37301 orientiert.

Dabei haben wir uns das etablierte ISO-Prinzip von Plan-Do-Check-Act (PDCA) zu eigen gemacht. So unterstützen wir Management und Führungskräfte in der Aufrechterhaltung der Unternehmenswerte, der Einhaltung von NEXUS-Regelungen und Richtlinien, sowie diverser Nachweis- und Informationspflichten.

Die Unternehmensrichtlinie zur Compliance Organisation der NEXUS AG hat folgenden Wortlaut:

PLAN



Umfang und Aufbau des Compliance Management bei NEXUS

Das NEXUS Compliance Management-System umfasst alle NEXUS-Gesellschaften und unterstützt alle Mitarbeiter darin, integer und im Sinne unserer Unternehmenswerte zu handeln. Der Code of Conduct bildet dabei unser zentrales Wertegerüst.

Das NEXUS Compliance Management umfasst aber auch relevante Themen, wie Datenschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und IT-Security. Ergänzt wird das zentrale System durch die einzelnen Qualitätsmanagementsysteme der jeweiligen Geschäftsfelder.

Rollen und Verantwortliche

Das NEXUS Compliance Management-System unterscheidet zwischen Themenbeauftragten und Compliance-Beauftragten, denn gültige Rechtsnormen und damit verbundene notwendige Unterweisungs- und Nachweispflichten verändern sich kontinuierlich. Deshalb überwachen die Beauftragten die inhaltliche Entwicklung bzw. Neuerungen und Veränderungen in der Gesetzgebung für die betroffenen Mitarbeiter. Gemeinsam mit dem jeweiligen Management identifizieren die Themenbeauftragten Compliance-Pflichten und -Risiken. Dies umfasst die inhaltliche Aufbereitung, die Auswahl des Unterrichts- und Nachweisformates sowie dessen Erstellung. Die Compliance-Beauftragten, dies sind die System-Administratoren des NEXUS Compliance Management Systems, sind dann für die Veröffentlichung und Zuweisung der Inhalte an die relevanten Personengruppen verantwortlich.

DO



Die Überwachung der Compliance-Prozesse geht mit der Notwendigkeit einher, Mitarbeiterdaten zentral zu speichern, auszuwerten und im Prüfungsfall verfügbar zu machen. Daher ist das NEXUS Compliance Management-System, das so genannte NEXIANER Portal, in das zentrale NEXUS Personalarchiv eingebettet und bietet somit eine datenschutzkonforme Verwaltung der individuellen Unterweisungsfortschritte.

Jeder neue Mitarbeiter erhält in den ersten Tagen seiner Beschäftigung Zugang zum so genannten NEXIANER Portal und wird per automatisierter E-Mail über die für ihn im NEXIANER Portal bereitstehenden Trainingseinheiten und Unterweisungen informiert.

Werden neue Trainingseinheiten angeboten oder Unterweisungen veröffentlicht, erhalten alle Mitarbeiter, die zur Zielgruppe dieser Maßnahme gehören, eine automatisierte Informationsemail, in der sie auf die bereitstehenden Inhalte hingewiesen werden.

Im Rahmen des Onboardings werden alle Mitarbeiter auf die Erfordernisse des Compliance Managements hingewiesen und mit dem NEXIANER Portal vertraut gemacht.

CHECK



Auswertungen

Um eine zielgerichtete Steuerung und Überwachung des Compliance Managements sicherzustellen, haben sämtliche Geschäftsführer sowie die Personalabteilung Zugriff auf die Unterweisungsprotokolle. Das Reporting-Tool des NEXIANER Portals ermöglicht es, Reports in verschiedenen Dimensionen zu erstellen, so dass die Auswertung der Maßnahmen nach Themenbereich, Trainingsobjekt, Mitarbeitergruppe oder einzelnen Mitarbeitern erfolgen kann. Dies ermöglicht eine zielgerichtete Evaluierung und Steuerung der Compliance Management-Maßnahmen durch die disziplinarischen Führungskräfte.

Die Einhaltung aller Compliance-Anforderungen ist ein fortlaufender Prozess, der kontinuierlich, strukturiert und gezielt überwacht werden muss. Ein mehrdimensionales Controlling unterstützt dies.

Meldungen

Im Sinne einer mehrstufigen Compliance Systems sieht das NEXUS Compliance Management-System ebenfalls vor, dass vermutete Verstöße gegen Rechte, Regeln oder Unternehmenswerte an den Compliance Officer gemeldet werden.

Die Meldung eines etwaigen Verstoßes kann auf unterschiedlichen Meldekanälen wahrgenommen werden. Die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse bietet Hinweisgebern die Möglichkeit, namentlich oder anonym eine Meldung an den Compliance-Officer zu machen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit einer persönlichen Eingabe von Meldungen, denn der Compliance Officer wird namentlich mit Kontaktdaten im Intranet aufgeführt, so dass allen Mitarbeitern die Kontaktaufnahme jederzeit möglich ist.

ACT



Überprüfung von Meldungen

Die Eingabe von Meldungen zu etwaigen Compliance-Verstößen wird bei NEXUS sehr ernst genommen, da jede Handlung, die nicht im Einklang mit unseren Werten steht, ein Risiko für unsere Organisation darstellt. In Anlehnung an die ISO 37301 haben wir ein Prüfverfahren für Meldungen zu etwaigen Compliance-Verstößen etabliert:

1. Information des Compliance-Beauftragten im Aufsichtsrat über die Meldung zu einem potentiellen Compliance-Verstoß,
2. Zeitnahe Einleitung einer gründlichen Untersuchung der Anschuldigungen bzw. der Verdachtsfälle von Fehlverhalten,
3. Sicherstellung einer fairen und unabhängigen Untersuchung der Vorwürfe,
4. Schriftliche und vollständige Dokumentation aller Reaktionen auf den Hinweis bzw. den Compliance-Verstoß,
5. Einleitung korrekativer Maßnahmen und etwaiger disziplinarischer Folgeaktivitäten

Regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand

Da die Integrität der Organisation und ihrer sämtlichen Vertreter der zentrale Aspekt ist, um das Vertrauen unserer Stakeholder zu gewinnen und zu erhalten, wird der Vorstand in regelmäßigen Abständen vom Compliance Officer über die aktuellen Maßnahmen informiert. (www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations/ESG-Nachhaltigkeit#corporate-governance)



1.4 Code of Business Conduct

1.4.1. Präambel

Nur durch ethisches und einwandfreies Handeln und Integrität kann NEXUS nachhaltig erfolgreich sein.

Innerhalb des NEXUS Konzerns legen wir Wert auf einen fairen und respektvollen Umgang miteinander, denn wir glauben daran, dass ethisches Handeln und Integrität die zentralen Werte in unserer Organisation sein sollen. Auch der Kontakt mit unseren Kunden und Geschäftspartnern soll diesem Standard genügen, denn unser Bild in der Öffentlichkeit wird durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes Einzelnen von uns geprägt. Wir sind alle dafür verantwortlich, dass die NEXUS ihrer unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Ethische und rechtlich einwandfreie Standards sind für uns Leitlinien des Handelns.

1.4.2. Geltungsbereich

Mitarbeiter und Geschäftspartner

Der Code of Business Conduct gilt für alle Mitarbeiter der NEXUS-Gruppe, unabhängig von deren Position im Konzern. Er soll dabei helfen, ethische und rechtliche Herausforderungen bei der täglichen Arbeit zu bewältigen und prägt den Umgang mit unseren Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Aktionären und der Öffentlichkeit. Jeder Vorgesetzte muss sicherstellen, dass sein Bereich den Anforderungen des Code of Conduct entspricht. Es wird erwartet, dass Geschäftspartner/Dritte sowie deren Geschäftspartner in der Lieferkette die rechtlichen und ethischen Standards dieser Richtlinie über die gesamte Dauer der Zusammenarbeit einhalten.

Länder und Regionen

Der Code of Business Conduct gilt für alle Länder, in denen NEXUS tätig ist. Wenn lokale Richtlinien eine strengere Auslegung vorsehen, als die hier gegebenen Bestimmungen, gelten die jeweils strengeren Regeln.

1.4.3. Leitlinien unseres Handelns: Ethische Leitlinien

Verhalten und Respekt im Umgang miteinander

Wir legen Wert auf einen fairen und respektvollen Umgang miteinander und mit anderen

Jeder Mitarbeiter vertritt NEXUS und tritt freundlich, sachbetont und fair innerhalb und außerhalb des Konzerns auf. Wir verpflichten uns, mit Integrität, Würde, Respekt, Kompetenz, Sorgfalt und ethisch einwandfrei gegenüber Kunden, potenziellen Kunden, Dritten, Kollegen und der Öffentlichkeit zu handeln.

Diskriminierungen oder Belästigung

Wir schätzen Vielfalt und Objektivität, sie prägt unsere Zusammenarbeit

NEXUS toleriert keine Form von Diskriminierung, Mobbing oder Belästigung. Die individuelle Arbeit einer Person wird nur nach objektiven Kriterien beurteilt, welche auf ihrer Leistung und ihrem Verhalten beruhen. Dies gilt unabhängig von einzelnen Faktoren wie Alter, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Rasse oder ethnische Herkunft, politische oder religiöse Ansichten. Aus diesem Grund tolerieren wir keine Verleumdung, Einschüchterung oder Schuldzuweisung. Wir fördern eine Kultur, die offene Kommunikation, Fehlertoleranz und Zusammenarbeit aller Beteiligten schätzt und dazu ermutigt.

Auswahlprozesse und Einstellungsentscheidungen beruhen ausschließlich auf objektiven Kriterien, wie Qualifikation, Leistung, Erfahrung und fachlicher Eignung. Gleichbehandlung und Fairness prägen diese Prozesse.

1.4.4. Leitlinien unseres Handelns: Rechtliche Leitlinien

Wir halten uns an die geltenden Regeln

Alle Mitarbeiter müssen sämtliche geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstehen und einhalten. Im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen gesetzlichen Anforderungen ist die jeweils strengere Bestimmung anzuwenden. Es ist untersagt, sich wissentlich an einem Verstoß gegen solche Gesetze, Regeln oder Vorschriften zu beteiligen oder diese zu unterstützen. Die Dokumentation aller externen und internen Geschäftsaktivitäten hat vollständig und einwandfrei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und darüber hinaus mit den bei NEXUS geltenden Vorschriften zu erfolgen. Des Weiteren:

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Wir schützen vertrauliche Informationen

Betriebsinterne Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln; dies gilt auch für andere Informationen, an deren Geheimhaltung NEXUS, seine Vertragspartner und Kunden ein Interesse haben oder haben können. Solche Informationen dürfen nicht ohne Erlaubnis an Unbefugte weitergegeben werden und sind auch vor dem Einblick Dritter sowie nicht beteiligter Mitarbeiter in geeigneter Weise zu schützen. Sollte Unklarheit über die Vertraulichkeit der Information bestehen, so haben sich die Mitarbeiter bei ihren Führungskräften über die Bewertung von internen Informationen zu versichern.

Interessenkonflikte, Trennung von Privat- und Konzerninteressen

Wir wahren die Interessen von NEXUS

NEXUS erwartet von seinen Mitarbeitern Loyalität gegenüber dem Konzern. Jeder Mitarbeiter muss seine privaten Interessen von den Interessen von NEXUS trennen. Bei internen Entscheidungen oder Geschäftsbeziehungen zu Dritten zählen nur sachliche Kriterien. Nebentätigkeiten, berufliche Berater-tätigkeit oder wesentliche finanzielle Beteiligungen an einem Wettbewerber, Kunden oder Lieferanten stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt und dürfen die Interessen von NEXUS nicht negativ berühren.

Bestechung und Korruption

Wir bestehen auf Ehrlichkeit

NEXUS verfolgt einen Null-Toleranz-Ansatz in Bezug auf Bestechung und Korruption und verpflichtet sich zu professionellem, fairem und integrem Handeln in sämtlichen Geschäftsbeziehungen, wo immer wir tätig sind.

Geldwäsche

Unser Handeln steht immer im Einklang mit den geltenden Gesetzen

NEXUS unterstützt alle erforderlichen Maßnahmen, um Geldwäsche in seinem Einflussbereich zu vermeiden und unternimmt alles, um diesbezüglich nicht für andere illegale Zwecke missbraucht zu werden.

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Wir schätzen einen fairen Wettbewerb

NEXUS handelt nur im Einklang mit globalen Kartell- und Handelsgesetzen sowie Gesetzen über Wettbewerb, Preisgestaltung und Verbraucherschutz. Wir werden nicht versuchen, mit Konkurrenten zusammenzuarbeiten, um den Handel zu verzerren oder eine große Marktanteilsposition zu missbrauchen. Wir tolerieren keine illegalen Vereinbarungen mit Wettbewerbern oder andere Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

Transparenz und Sorgfalt

Wir handeln mit größter Sorgfalt und stets transparent

Geschäftsbeziehungen zwischen dem öffentlichen/staatlichen und dem privaten Sektor tragen ein gewisses Risiko in Bezug auf strengere Sanktionen und höhere Strafen im Falle von Gesetzesverstößen. Daher muss jede Geschäftsbeziehung zu Amtsträgern/Beamten transparent sein und mit größter Sorgfalt behandelt werden.

Annahme und Gewährung von Geschenken und anderen Vergütungen

Wir bieten keine Möglichkeit zur Einflussnahme Dritter auf unsere Entscheidungen

Kein Mitarbeiter darf Vorteile – in welcher Form auch immer, vor allem persönliche Zuwendungen in nicht angemessenem Wert – annehmen oder gewähren, von denen bei vernünftiger Betrachtungsweise angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen oder Transaktionen beeinflussen könnten. Einladungen müssen sich innerhalb der Grenzen landesgeschäftsüblicher Gastfreundschaft halten. Die Annahme und das Gewähren von Geld sind generell untersagt.

Insiderregeln

Wir befolgen die Vorschriften zum Insiderhandel

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, die für den Wertpapierhandel geltenden Insiderregeln, zum Beispiel das Insiderhandelsverbot, einzuhalten. So ist es Mitarbeitern insbesondere untersagt, nicht öffentlich bekannte Informationen (Insider-Informationen) für Aktienkäufe oder -verkäufe auszunutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

Datenschutz und IT-Sicherheit

Uns anvertraute Daten behandeln wir mit größter Sorgfalt und gemäß den jeweils geltenden Richtlinien

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Mitarbeitern und Geschäftspartnern ist zu wahren; alle Mitarbeiter sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben einzuhalten.

Umsetzung der Compliance Rules

Wir handeln stets in Übereinstimmung mit dem Code of Business Conduct der NEXUS-Gruppe

Keinem Mitarbeiter darf aus der Einhaltung vorstehender Prinzipien ein Nachteil im Unternehmen erwachsen. Damit handeln wir in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie «über den Schutz der Whistleblower».

Der Code of Business Conduct der NEXUS wird jedem Mitarbeiter zu Beginn der Beschäftigung bzw. zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigt. Er/sie ist verpflichtet, sich selbst über die bestehenden internen und externen Regelungen zu informieren, um sicherzustellen, dass er/sie in Übereinstimmung mit diesen handelt. Bei bestehenden Zweifeln, ob ein Ereignis oder eine Handlung in Übereinstimmung mit den Vorschriften von NEXUS steht, können sich Mitarbeiter stets vertrauensvoll an Ihre Führungskräfte oder das Compliance-Office wenden.

1.4.5. Operationalisierung des Code of Business Conduct

Die Operationalisierung des Code of Business Conducts ist ein kritischer Faktor, um unsere Werteorientierung nachhaltig über alle Standorte, Ebenen und Funktionsbereiche hinweg zu leben. Daher definiert die „Unternehmensrichtlinie zur Compliance-Organisation“, wie NEXUS sicherstellt, dass unsere Unternehmenswerte aktiv gelebt und Mitarbeiter befähigt werden, rechts- und regelkonform zu handeln. So wahren wir die Integrität unserer Organisation und das Vertrauen innerhalb und außerhalb der Unternehmensgruppe.

1.4.6. Verstöße gegen die Leitlinien

Jeder Mitarbeiter ist sich der Verantwortung bewusst, dass Verstöße gegen den Code of Conduct unmittelbar gemeldet werden müssen. Das kann beim direkten Vorgesetzten oder per E-Mail an compliance@nexus.com geschehen. Eingaben können namentlich, oder - wenn gewünscht- anonym erfolgen, wie es der Sarbanes Oxley Act vorsieht. Zu diesem Zweck steht über das NEXUS-Intranet ein Whistleblower Reporting-Tool zur Verfügung. Jede Weiterverfolgung eines über das Whistleblower Reporting-Tool vorgebrachten Anliegens wird mit dem Compliance-Officer im Aufsichtsrat abgestimmt.

Falls erforderlich, wird eine objektive Untersuchung durchgeführt, um angemessene Abhilfemaßnahmen zu gewährleisten. Von den Mitarbeitern wird erwartet, dass sie uneingeschränkt an den diesbezüglichen Untersuchungen des Unternehmens mitarbeiten. Die Untersuchungen des Unternehmens können vom Compliance-Officer oder anderen Personen mit entsprechender Ausbildung im Bereich des Untersuchungsgegenstandes geleitet werden.

Nachteile für den Mitarbeiter durch die Meldung von Bedenken oder die Teilnahme an einer Untersuchung dürfen keinesfalls entstehen. Allerdings sind unehrliche, böswillige oder anderweitig missbräuchliche Meldungen (wie falsche persönliche Angriffe, die sich gegen bestimmte Personen richten) verboten und können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

(www.nexus-ag.de/unternehmen/investor-relations/ESG-Nachhaltigkeit#Code-of-Conduct)